

**Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung
des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

in Mecklenburg-Vorpommern

(SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)

Vom **3.** April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

- (1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geschlossen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet. Nicht betroffen von den Schließungen sind: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Tabak- und Genusswaren, Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.
- (2) Bau- und Gartenbaumärkte sind geschlossen. Dies gilt nicht für den Verkauf an gewerbliche Kunden. Ein Abhol- und Lieferservice für gewerbliche und private Kunden ist möglich.
- (3) Der Großhandel ist von der Schließung nach Abs. 1 und 2 nicht betroffen.
- (4) Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen. Gleiches gilt für Betriebe des Heilmittelbereichs (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie), soweit die Behandlungen medizinisch notwendig sind. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, werden geschlossen.
- (5) In allen Verkaufsstellen und Betrieben, insbesondere solchen mit Publikumsverkehr, sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn in den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr folgende Auflagen umgesetzt werden:
1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 2 Metern Abstand zu anderen Personen,
 2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die insbesondere bei großen Supermärkten sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur je ein Kunde mit einem Einkaufswagen im Geschäft aufhält,

3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
4. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
5. Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

(6) Für die in Abs. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe ist das Sonntagsverkaufsverbot aus dringendem öffentlichem Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V durch die zuständigen Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte aufzuheben.

(7) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Fahrschulen und die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Sportboothäfen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

§ 1a Kontaktverbot

(1) Bürgerinnen und Bürger haben Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.

§ 2 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(2) Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
2. im öffentlichen Bereich kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet und
3. sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält.

(3) Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben sind für Übernachtungsgäste zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 eingehalten werden.

(4) Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(5) Die gestiegenen hygienischen Anforderungen müssen eingehalten werden. Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

§ 3

Beherbergung

Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung, wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben ihren Urlaub unverzüglich zu beenden und abzureisen.

§ 4

Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus haben oder in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind.

(3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten zwingend erforderlich sind.

(4) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person zwingend erforderlich ist aus rechtlichen Gründen (Beispiel: Zeugenaussage vor Gericht) oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung (Beispiel: Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Verwandten).

(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Großeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich, sofern häusliche Gemeinschaft besteht.

(6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern, die unaufschiebbar sind.

(7) Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, ist für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten eine Reise nach Absatz 3 und Absatz 5 untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts.

(8) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 6 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen.

§ 4a

Reisen innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern

(1) Für den Zeitraum von Freitag, 10. April 2020, 00:00 Uhr, bis Montag, 13. April 2020, 24:00 Uhr, ist es den Einwohnern Mecklenburg Vorpommerns untersagt, tagestouristische Ausflüge, etwa auf die Ostseeinseln, an die Ostseeküste und an die Mecklenburgische Seenplatte, zu unternehmen. Spaziergänge, Sport und Bewegung im Freien, vorrangig im Umfeld des eigenen Wohnbereichs, sind ausdrücklich gestattet.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 sind insbesondere nicht erfasst:

a) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen),

b) Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs,

- c) Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Großeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich, sofern häusliche Gemeinschaft besteht,
- d) die notwendige Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- e) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- f) Handlungen zur Versorgung von Tieren.

§ 5

Betretungseinschränkungen für Einrichtungen nach SGB VIII

(1) Der Besuch von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, ist für solche Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Institutionen haben jede Besucherin und jeden Besucher auf Aufenthalt in einem der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete innerhalb der letzten 14 Tage im Wege einer Nachfrage vor Betreten des Gebäudes zu prüfen. Sie führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.

§ 5a

Sitzungen kommunaler Vertretungen, Verschiebung von Kommunalwahlen

(1) Sitzungen kommunaler Vertretungen sind auf das absolut notwendige, unaufschiebbare Maß zu beschränken. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind zu beachten. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

(2) Alle kommunalen Wahlen, für die durch die kommunale Vertretung bereits ein Termin bis einschließlich 3. Mai 2020 festgelegt wurde, sind nach § 44 Absatz 2 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz wegen höherer Gewalt (hier: aus Gründen des Infektionsschutzes) zu verschieben. In allen Kommunen, in denen eine Wahl erforderlich wird, aber der Wahltermin noch nicht festgelegt wurde, ist diese Festlegung auf die Zeit nach dem 20. April 2020 zu verschieben.

§ 6

Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen, sind unzulässig; dies gilt nicht für Familienbesuche nach § 4 Absatz 5 und § 4a Absatz 2 Buchstabe c.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2 hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

(4) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erteilt werden.

(5) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1.

(6) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt.

(7) Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zulässig.

§ 6a

Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen

Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

§ 7

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.
- (2) Verstöße gegen § 1 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 7; § 1a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2; § 2 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4; § 3 Satz 1, Satz 2; § 4 Absatz 1, Absatz 7, Absatz 8; § 5 Absatz 1, Absatz 2 S. 1, Satz 2; § 5a Absatz 1; § 6 Absatz 1 und Absatz 3 werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen auf Grund dieser Verordnung. Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Behörden übertragen.

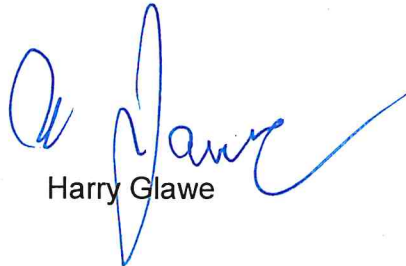
§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17. März 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 23. März 2020 (GVObI. M-V S. 90) geändert wurde, wird aufgehoben.

Schwerin, den 3. April 2020

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit



Harry Glawe

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung



Stefanie Drese

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur



Bettina Martin

Die Justizministerin



Katy Hoffmeister

Die Ministerpräsidentin



Manuela Schwesig

Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres
und Europa



Lorenz Caffier

Lorenz Caffier

Begründung:

I. Allgemeines

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Der § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkungen dieser Rechtsverordnung sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Sozialkontakten die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die vorgenannten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Betreiber, Anbieter bzw. Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

II. Im Einzelnen:

Zu § 1:

Absatz 1:

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr erforderlich, soweit diese nicht der Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigen Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (dazu siehe Satz 3) dienen. Die Schließung der übrigen Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr ist erforderlich, um eine weitere Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist diese Regelung verhältnismäßig und angemessen.

Absatz 2:

Die Schließung der Bau- und Gartenbaumärkte beruht auf dem Umstand, dass diese nach vorliegenden Beobachtungen und Erkenntnissen von Bürgern auch zum Zeitvertreib genutzt wurden, wodurch sich in den Bau- und Gartenbaumärkten Menschenansammlungen mit erheblichem Potential zur Verbreitung der Infektionen gebildet haben.

Um die Versorgung der Bevölkerung und handwerkliche Dienstleistungen weiterhin sicherzustellen, bleiben die Märkte für gewerbliche Kunden geöffnet. Ein Abhol- und Lieferservice für gewerbliche und private Kunden ist möglich.

Absatz 3:

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Großhandel seinen Betrieb fortsetzen kann.

Absatz 4:

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe ihren Betrieb fortsetzen können. Insbesondere Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf, wie z.B. Fahrrad- und Autohändler können zudem dazu beitragen, dass weniger öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen bleiben die gesetzlich definierten Betriebe des Heilmittelbereichs ausdrücklich erlaubt, soweit eine Behandlung aus medizinischer Sicht notwendig ist. Um die Ausbreitung der Infektionen weiter zu verlangsamen, werden die Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege untersagt.

Absatz 5:

In allen Verkaufsstellen und Betrieben besteht bei ihrem regelmäßigen Geschäftsbetrieb eine hohe Ansteckungsgefahr der Kunden, sodass diese, soweit sie nicht geschlossen bleiben müssen, besondere Hygienevorschriften beachten und Schutzmaßnahmen treffen müssen. Der bisherige Verweis auf Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen ist zur besseren Anwendbarkeit in Absatz 5 konkretisiert worden. Generell wird in der Verordnung nicht mehr ausschließlich Bezug auf die vielfältigen Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts zu

Fragen des Infektionsschutzes genommen. Vielmehr sollen die gestiegenen hygienischen Rahmenbedingungen mittlerweile als allgemein bekannt vorausgesetzt werden und als Maßstab gelten.

Absatz 6:

Ausnahmen vom generellen Sonntagsverkaufsverbot sind erforderlich, um zu ermöglichen, dass sich der Personenverkehr in den Verkaufsstellen auf einen größeren Zeitraum verteilt. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 140 Grundgesetz muss insoweit zurückstehen.

Absatz 7:

In den genannten Einrichtungen besteht bei ihrem regelmäßigen Geschäftsbetrieb eine hohe Ansteckungsgefahr der Kunden, sodass diese aus denselben Erwägungen, die der Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels zugrunde liegen, geschlossen bleiben müssen. Die Schließung der Spielplätze dient der Reduktion der Ansteckungsgefahr, die zwischen Kindern in ihrem gemeinsamen Spiel besonders hoch ist.

Zu § 1a:

Die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontaktdichten im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum gestreckt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern eher vermieden werden. Diese weiteren Maßnahmen sind erforderlich und angemessen, da die bislang getroffenen Regelungen nicht ausreichen, um das Fortschreiten der Infektionen im erforderlichen Maß einzudämmen.

Um dem aus hygienischen Gründen geforderten Abstandsgebot zu entsprechen, ist es erforderlich, in Betrieben, Verkaufsstellen und in der Öffentlichkeit einen angemessenen Mindestabstand von 2 Meter festzulegen.

Zu § 2:

Wegen der hohen Ansteckungsgefahr im regulären Betrieb müssen Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie zur Versorgung der Bevölkerung werden die beschriebenen Ausnahmen unter den vorgeschriebenen Auflagen zugelassen.

Absatz 1:

Das bereits verfolgte Ziel einer Entschleunigung von Infektionen und einer Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikobewertungen nur mit tiefgreifenden Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte erreichen. Die Untersagung des Publikumsverkehrs für Gaststätten stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar. Diese Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung verhältnismäßig.

Absatz 2:

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf und die Lieferdienste.

Imbissen, Dönerläden, Wurstgrills und ähnlichen Abgabestationen ist es möglich, eine Belieferung, die Mitnahme und einen „Außer-Haus-Verkauf“ ohne vorherige telefonische oder elektronische Bestellung anzubieten. Zugleich ist aber auch erforderlich, dass ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird, um die Ansteckungsgefahr für Mitarbeiter und die Kunden bzw. Abholer zu minimieren.

Absatz 3:

Mit § 2 Absatz 3 wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen.

Absatz 4:

Die grundsätzlich zugelassene Öffnung der Betriebskantinen ist erforderlich, da insbesondere Mitarbeiter in der Produktion oft nicht über Büro- oder Sozialräume verfügen. In den Produktionsräumen selbst dürfen zumeist aus Sicherheitsgründen keine Speisen verzehrt werden. Eine ersatzweise Versorgung der Mitarbeiter ist mithin nur unzureichend möglich. Unter Beachtung der zugleich vorgeschriebenen Abstands- und Hygienevorschriften ist die Öffnung von Betriebskantinen daher angezeigt. Die Abstands- und Hygienevorschriften können in Kantinen zudem besser organisiert und kontrolliert werden, als in ggf. selbst organisierten Pausengruppen.

Absatz 5:

Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die zugelassenen Ausnahmen nur gerechtfertigt, wenn die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden.

Zu § 3:

Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe sollen auf das Notwendige reduziert werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Zu § 4:

Alle Personen, die das Land besuchen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit für eine Ausbreitung des Virus auf die Landesbevölkerung insbesondere in den Tourismusorten als beliebte Anziehungspunkte deutlich. Die dadurch entstehenden hohen Personendichten begründen einen hohen Schutzbedarf.

Das Betretungsverbot ist verhältnismäßig. Denn Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG). Die Untersagung von Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern dient diesem Zweck. Es ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19.

Das Verbot von Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist geeignet, die weitere Ausbreitung der Krankheit COVID-19 in Mecklenburg-Vorpommern zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Diese Einschränkung ist auch erforderlich. Denn die hochdynamische Ausbreitung der Krankheit in den letzten Wochen und Tagen und die medizinisch-fachliche und epidemiologischen Erkenntnisse gebieten das Verbot von touristischen Reisen zum Schutz der Landesbevölkerung.

Die Regelung ist auch zur Verhinderung bzw. Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, weiterhin bereit zu halten. Daher ist die Strategie einer sog. „schleichenden Immunisierung“ der Bevölkerung durch uneingeschränkte Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unter Inkaufnahme einer weiteren Verbreitung der Krankheit bei gleichzeitiger Immunisierung der Bevölkerung zwar erwogen, aber als nicht in gleicher Weise wirksame Maßnahme verworfen worden. Nach aktueller Erkenntnislage muss zudem davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Besuchern, die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Besucher.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Auch wenn der Tourismus für das Land von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist hier festzustellen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor dem hohen Risiko der weiteren Verbreitung dieser Krankheit höher zu bewerten ist als das Interesse der Besucher oder der Gewerbetreibenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Absatz 1:

Alle Reisen, die nicht in einem der nachfolgenden Absätze zugelassen werden, sind untersagt. Damit werden insbesondere alle touristischen Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern untersagt, da diese in keiner Ausnahme genannt sind.

Absatz 2:

Die Regelung sichert allen Personen mit erstem Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern die volle Bewegungsfreiheit im Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Begriff des ersten Wohnsitzes wird dabei als die Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz bestimmt, da diese durch die auf dem Personalausweis eingetragene Adresse einfach nachgewiesen werden kann.

Das Verbot, nach Mecklenburg-Vorpommern zu reisen, erstreckt sich – unabhängig vom Anlass der Reise – auch auf Personen, die lediglich eine Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern unterhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht Menschen aus anderen Bundesländern oder Staaten, die unter Umständen in erheblich stärkerem Maße von der Corona Pandemie betroffen sind, nach Mecklenburg-Vorpommern gelangen und sich hier aufhalten. Die damit einhergehende, zeitlich eng begrenzte Einschränkung der Nutzung der Nebenwohnung und die damit verbundene Einschränkung der Freizügigkeit ist notwendig und angemessen, um der Gefahr der weiteren Ausbreitung des Corona Virus entgegen zu treten.

Diese Maßnahme ist zudem erforderlich, um eine Überlastung der bestehenden medizinischen Infrastruktur zu vermeiden, den Aufenthalt aller derer, die nicht mit Erstwohnsitz im Gebiet des

Landes gemeldet sind, zu verhindern oder zu beenden. Die Krankenhausplanung und die in diesem Zusammenhang gewährleistete Vorhaltung medizinischer Kapazitäten sind maßgeblich an der vor Ort mit Erstwohnsitz lebenden Bevölkerung ausgerichtet.

Dabei wurde berücksichtigt, dass Arbeitnehmern, Schülerinnen und Schülern sowie allen Studierenden in Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig davon, ob ein erster Wohnsitz im Land besteht, ein Aufenthalt weiterhin möglich ist.

Die Regelung wird auch auf alle Personen mit erstem Wohnsitz im Amt Neuhaus erstreckt, da es von dort wegen der geografischen Lage und der historischen Verbundenheit mannigfaltige Verflechtungen nach Mecklenburg gibt.

Absatz 3:

Die Ausübung von Berufstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern wird unabhängig davon ermöglicht, ob die betreffende Person im Land einen Wohnsitz hat. Der Nachweis hierüber wird bei Bedarf durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder entsprechende geschäftliche Unterlagen zu führen sein.

Absatz 4:

Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung bestimmter zwingender Verpflichtungen sind weiter möglich.

Absatz 5:

Familienbesuche werden in einem beschränkten Umfang ermöglicht. Solche Besuche werden auf die Kernfamilie beschränkt, die in Satz 2 konkretisiert wird. Der besuchende enge Verwandte darf nach Satz 3 auch seinen eigenen Partner mitbringen, sofern diese Partnerschaft (Ehe, eingetragene Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft) in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird.

Absatz 6:

Unaufschiebbare Umzüge nach Mecklenburg Vorpommern bleiben nach der Verordnung möglich.

Absatz 7:

Die Regelung dient dazu, Familienbesuche in dem Fall zu verhindern, dass Besucher aus einem Risikogebiet kommen. Diese Risikoklausel wird zugleich auch auf Reisen zur Ausübung von Berufstätigkeit nach Absatz 3 erstreckt, da auch in diesem Fall der Gesundheitsschutz vorgehen muss.

Absatz 8:

Das Gebot das Land Mecklenburg-Vorpommern zu verlassen, soweit keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 6 vorliegt, ist erforderlich, um einer Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken (vgl. allgemeiner Teil der Begründung und Begründung zu § 4 Absatz 2).

Zu § 4a:

Absatz 1:

Zur weiteren Eindämmung von möglichem Infektionsgeschehen werden - nur für das bevorstehende Osterwochenende - innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich alle tagestouristischen Ausflüge untersagt. Faktisch wird damit die Freizeitgestaltung für die Feiertage für alle Bürger grundsätzlich auf den jeweiligen Nahbereich der Wohnung beschränkt.

Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 1 werden verschiedene Gründe benannt, die eine Ausnahme von dem in Absatz 1 enthaltenen Verbot rechtfertigen. Damit werden Fahrten innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern auch am Osterwochenende ermöglicht, wenn sie der medizinischen Versorgung oder Einkäufen dienen, zur Erfüllung familiärer und ähnlicher Pflichten oder zur Versorgung von Tieren erforderlich sind.

Das Wort „insbesondere“ in Satz 1 ermöglicht eine flexible Anwendung der Vorschrift auf weitere, vergleichbare Tatbestände und trägt damit zu mehr Einzelfallgerechtigkeit bei.

Zu § 5:

Ziel der Maßnahmen in Absatz 1 und 2 ist eine Kontaktreduzierung durch eine Einschränkung des Besucherverkehrs. Zugleich ist eine Liste der Besucher zu erstellen, um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Zu § 5a:

Absatz 1:

Die Regelung soll ermöglichen, dass auch in Zeiten einer Pandemie die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Vertretungen sichergestellt ist.

Absatz 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus wirkt sich auf die in einzelnen Gemeinden in der nächsten Zeit durchzuführenden Kommunalwahlen aus. Dies betrifft nicht nur vorrangige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen, sondern auch tatsächliche Aspekte. Zu diesen gehört, dass Wahllokale (insbesondere in Schulen und Kindergärten) kurzfristig nicht mehr zur Verfügung stehen und Wahlhelfer kurzfristig ausfallen oder ihre Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes zurückziehen könnten. Neben diesen organisatorischen Schwierigkeiten ist damit zu rechnen, dass Erkrankte und Verdachtspersonen nicht an der Urnenwahl teilnehmen können, möglicherweise aber auch keine Möglichkeit zur Briefwahl mehr haben. Abgesehen davon, dass die Wahlbeteiligung und damit auch die Legitimationskraft der Wahlen sinken wird, ist auch die Möglichkeit zu einem offenen Meinungs austausch der verschiedenen Kandidaten im Wahlkampf äußerst eingeschränkt.

Alle bereits terminierten Wahlen werden daher auf einen Termin nach Ende der Corona-Krise verschoben. Der genannte Stichtag 3. Mai 2020 ergibt sich dabei aus der Notwendigkeit der

organisatorischen Vorbereitung eines Wahltages, die während der Corona-Krise nur sehr eingeschränkt möglich ist. Alle in der nächsten Zeit erforderlichen Festlegungen neuer Wahltermine können erst nach Ablauf der Geltung dieser Verordnung erfolgen.

Zu § 6:

Absatz 1:

Alle Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen eingreift. Denn bei den Zusammenkünften von Menschen in den in der Verordnung genannten öffentlichen Einrichtungen besteht aufgrund der Vielzahl der anwesenden Personen und der Dauer ihrer Anwesenheit eine hohe Ansteckungsgefahr. Dies gilt auch für Zusammenkünfte von Menschen in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie für die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und von Leib und Leben Einzelner (Rechtsgüter mit Verfassungsrang) sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems ist die Beschränkung der Religionsfreiheit erforderlich und angemessen. Die seelsorgerische Betreuung einzelner Personen bleibt davon unberührt.

Das generelle Verbot von privaten wie öffentlichen Feiern in Satz 3 wird ergänzt durch den klarstellenden Hinweis, dass die nach § 4 Absatz 5 und § 4a Absatz 2 Buchstabe c zulässigen Familienbesuche keinen Verstoß gegen dieses Verbot von privaten und öffentlichen Feiern darstellen.

Absatz 2:

Diese Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Daseinsfür- und -vorsorge erforderlich.

Absatz 3:

Die Regelung enthält erforderliche organisatorische Voraussetzungen für die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

Absatz 4:

Bei Zustimmung durch die zuständige Gesundheitsbehörde können Veranstaltungen unter freiem Himmel ausnahmsweise möglich sein, wenn sie so gestaltet werden, dass eine Infektionsgefahr ausgeschlossen wird.

Absatz 5:

Der Öffentliche Personenverkehr wird durch Absatz 5 vom Regelungsbereich der Vorschrift ausgenommen.

Absatz 6:

Sitzungen des Landtages, der kommunalen Vertretungen und der Organe sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Gerichtsverhandlungen müssen möglich bleiben.

Absatz 7:

Beerdigungen können im engsten Familienkreis begangen werden. Gleiches gilt für Trauungen, wenn die Eheschließenden diese nicht verschieben wollen oder können. Die gestiegenen hygienischen Rahmenbedingungen, die als Maßstab gelten, werden als allgemein bekannt vorausgesetzt.

Zu § 6a:

Die Vorschrift regelt die behördlichen Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Verordnung.

Zu § 7:**Absatz 1:**

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird lediglich zur Klarstellung hingewiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung des neu gefassten § 73 Abs.1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes und stellt sicher, dass zukünftig auf der Basis des geänderten § 73 Absatz 1a Nr. 24 Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können. Im Sinne des neuen Infektionsschutzgesetzes ist eine Ordnungswidrigkeit nur dann verfolgbar, wenn in der vorliegenden Rechtsverordnung der Tatbestand ausdrücklich benannt ist.

Zu § 8:**Absatz 1:**

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Rechtsverordnung am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage ist die Rechtsverordnung zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung wird über Änderungen der Laufzeit zu entscheiden sein.

Absatz 2:

Die früheren Fassungen dieser Verordnung sind mit der vorliegenden vollständigen Neufassung aufzuheben.